



Anschlussvertrag

zwischen

der **Gemeinde Niederweningen** (Träbergemeinde)

und

der **Gemeinde Schleinikon** (Anschlussgemeinde)

betreffend

Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen
(Friedhof Niederweningen) durch Schleinikon

SR 840.2

Die politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon schliessen gestützt auf § 71 Gemeindegesetz folgenden Anschlussvertrag ab

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die politische Gemeinde Schleinikon ist auf unbestimmte Zeit berechtigt, die im Gemeindegebiet Dachsleren und Wasen wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Friedhof Niederweningen zu bestatten. Das Benützungsrecht von Schleinikon wird mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt.

² Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartnerinnen. Die Bestattungsmöglichkeiten und der Unterhalt des Friedhofes sollen den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung beider Gemeinden entsprechen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

¹ Die Gemeinden legen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) Friedhöfe an und unterhalten sie.

² Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Niederweningen gültig ab 1. Januar 2025 legt kommunale Richtlinien fest.

Art. 3 Standort

¹ Die Gemeinde Niederweningen verfügt über eine Friedhofanlage (Friedhof Niederweningen), die auf den Parzellen Kat.-Nr. 2302, 2304 und 1279 errichtet ist. Die Parzellen Kat.-Nr. 2302 und 2304 sind im Eigentum der Gemeinde Niederweningen, die Parzelle Kat.-Nr. 1279 ist im Eigentum der reformierten Kirche Wehntal.

II. Trägergemeinde

Art. 4 Betrieb

¹ Die Gemeinde Niederweningen betreibt den Friedhof Niederweningen und stellt diese der Gemeinde Schleinikon für die vorzunehmenden Bestattungen zur Verfügung.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat Niederweningen ist zuständig für:

1. die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofes Niederweningen
2. die Ernennung des Bestatters oder der Bestatterin sowie der Stellvertretung
3. die Bereitstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen
4. den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs
5. das Erstellen des Budgets und die Rechnungsführung

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Gemeinde Niederweningen betreibt den Friedhof Niederweningen selbständig im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal wird durch die Gemeinde Niederweningen angestellt, externe Dienstleister werden von Niederweningen beauftragt.

² Die Gemeinde Niederweningen gewährt der Gemeinde Schleinikon das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schleinikon im Friedhof Niederweningen durchzuführen. Bestattungen von Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Schleinikon, die das Bürgerrecht oder eine Wohnsitzdauer von mindestens 10 Jahren in Schleinikon aufweisen, sind möglich, sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Niederweningen erlauben.

III. Anschlussgemeinde

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Die Gemeinde Schleinikon erhält das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schleinikon und weiteren Verstorbenen gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Vertrages im Friedhof Niederweningen durchzuführen.

² Für Teil- oder Totalrevisionen der Friedhof- und Bestattungsverordnung ist der Gemeinderat Schleinikon vorgängig anzuhören.

³ Für Investitionen über CHF 150'000.- in den Friedhof Niederweningen ist die Zustimmung des Gemeinderates Schleinikon erforderlich.

⁴ Die Gemeinde Schleinikon beauftragt grundsätzlich die gleichen Dienstleister (Bestattungsunternehmen, Krematorium etc.) wie Niederweningen.

IV. Finanzierung

Art. 9 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde Niederweningen weist die auf den Friedhof Niederweningen entfallenden Aufwände und Erträge in ihrer Jahresrechnung gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich.

Art. 10 Kostenverteilung

¹ Die Betriebskosten des Friedhofs Niederweningen (Kostenstelle 7719) werden auf die Vertragsgemeinden nach der Einwohnerzahl der Gemeinde Niederweningen bzw. $\frac{1}{2}$ der Einwohnerzahl der Gemeinde Schleinikon per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

² Die Gemeinde Niederweningen stellt der Gemeinden Schleinikon jährlich Rechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres und kann per 30. Juni für das laufende Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

³ Die Gemeinde Niederweningen übernimmt die Investitionskosten. Die Vertragsgemeinde beteiligt sich in der Folge jährlich anteilmässig an den ordentlichen Abschreibungen sowie an den allfälligen Finanzierungskosten. Diese fliessen in die Betriebskosten des Friedhofs ein.

⁴ Die Todesfall- und Bestattungskosten werden gemäss dem kantonalen Recht direkt von der Wohngemeinde übernommen.

Art. 11 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung und die Revisionstätigkeit erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Niederweningen. Auf Anfrage ist der Anschlussgemeinde Einsicht zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Dauer und Kündigung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines jeden Jahres kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Vermögenswerte bei der Gemeinde Niederweningen, soweit nach Inkrafttreten dieses Vertrages keine andere Abrede vereinbart wird.

Art. 13 Vertragsänderung

¹ Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

² Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 14 Inkrafttreten

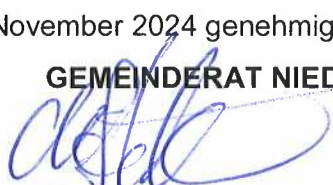
¹ Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die entsprechenden Organe der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen betreffend Friedhof Niederweningen zwischen den Vertragsgemeinden aufgelöst.

Durch den Gemeinderat Niederweningen am 4. November 2024 genehmigt.

Niederweningen, 3. Dezember 2024

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat Schleinikon am 30. September 2024 genehmigt.

Schleinikon, 3. Dezember 2024

GEMEINDERAT SCHLEINIKON



Florina Böhler
Gemeindepräsidentin

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.11.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung